

Schul- und Hausordnung der Realschule Feuerbach

(18. Auflage Oktober 2022)



**REALSCHULE
FEUERBACH**



Realschule Feuerbach • Hohewartstraße 95 • 70469 Stuttgart

Fon 0711 - 216 980 59 • Fax 0711 - 216 980 61

rsf@stuttgart.de

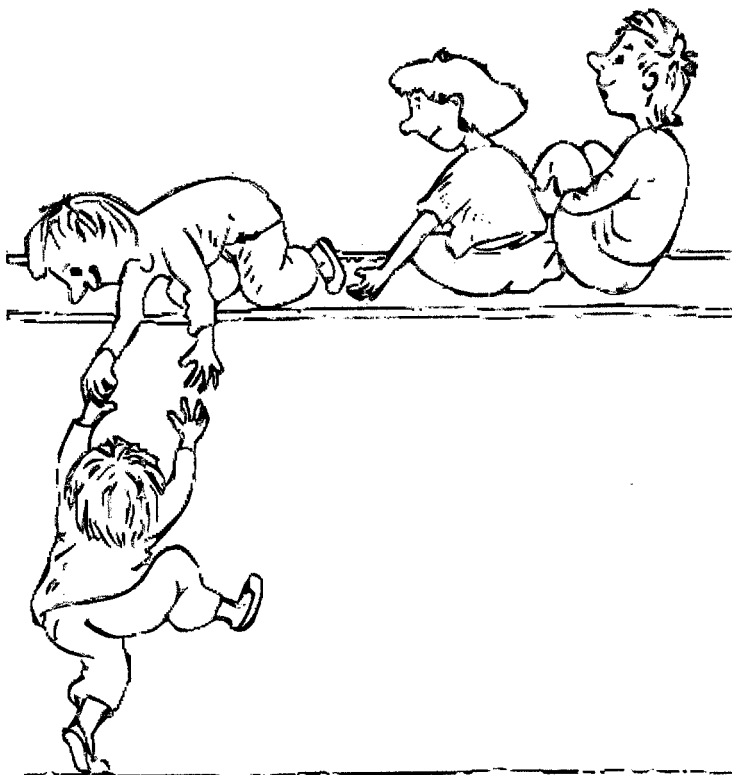
www.realschule-feuerbach.de

BoriS - Berufswahl-SIEGEL Baden-Württemberg für Berufsorientierung

Vorwort zur 18. Auflage

(Stand: Oktober 2022)

Unsere Realschule Feuerbach ist ein Ort des Lernens und der Begegnung. Wir sehen uns täglich und alle wollen sich wohlfühlen. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für jeden und es müssen einige Regeln für das Zusammenleben verbindlich beachtet werden:



1. Ich übernehme Verantwortung für mich und mein Tun

- Ich bringe mich nicht leichtfertig in Gefahr. Ich achte auf meine Gesundheit und meine Sauberkeit.
- Ich nehme Rücksicht auf dich und helfe dir, wenn du Schwierigkeiten hast.
- Ich kann meine Meinung frei äußern. Das kannst auch du und ich höre dir zu. Bei Meinungsverschiedenheiten spreche ich mit dir.
- Ich vermeide es dich anzufassen, wenn du es nicht willst. Tue ich es trotzdem, ist das schon gewalttätig.



Beleidigungen und Gewalttätigkeiten führen nie zu vernünftigen Lösungen.

- Habe ich dich absichtlich oder unabsichtlich beleidigt oder geärgert, z.B. durch Schimpfwörter, so versuche ich es wieder gutzumachen, damit wir wieder miteinander auskommen können.
- Für mich ist es bitter und verletzend, wenn ich in einer Gruppe aufgenommen werden möchte, aber von dir ausgeschlossen werde. Deshalb lasse ich dich in meiner Gruppe mitarbeiten, wenn du bereit bist, die Spielregeln einzuhalten.
- Ich achte dein Eigentum, denn ich will auch nicht, dass du meine Sachen beschädigst oder entwendest.

Ich habe das Recht auf:

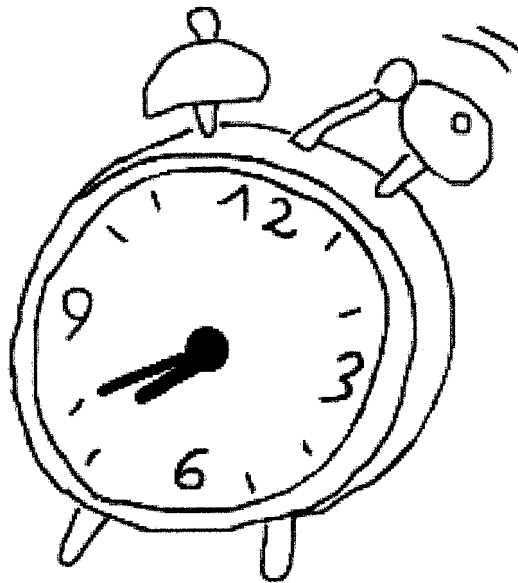
Unterricht, Erziehung und Bildung. Dazu gehört eine Atmosphäre, die mir Lernen ermöglicht und in der ich mich wohlfühle.

2. Was ich beachten muss:

a. Unterrichtsbeginn und Pünktlichkeit

Ich bin pünktlich zum Unterricht bereit.

Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Klassenzimmer, verständigen die Klassensprecher die Schulleitung.



b. Pausenregelung

In den beiden großen Pausen verlasse ich die Klassenzimmer und halte mich an den dafür vorgesehenen Plätzen auf:

Kl. 5 bis 8 auf dem mittleren Pausenhof, auf dem großen Pausenhof bis zum Ende des Hauptgebäudes, auf der Grünfläche hinter dem Hauptgebäude, im Durchgang zur Turnhalle

Kl.9 bis 10 auf dem großen Pausenhof bis zum Ende des Hauptgebäudes, auf der Grünfläche hinter dem Hauptgebäude, im Durchgang zur Turnhalle

Kl. 9 und 10 Wenn ich 16 Jahre alt bin, kann ich das Schulgelände mit dem entsprechenden Ausweis verlassen und mich an den vorgegebenen Plätzen aufhalten.

Die großen Pausen nutze ich, **um zur Toilette zu gehen** und evtl. das Zimmer zu wechseln. Das Unterrichtsmaterial bereite ich zügig zu Beginn der Doppelstunde vor.

Wenn ich **vor 7.30 Uhr** in der Schule bin, halte ich mich im Freien, im Aufenthaltsraum oder im Durchgang zur Turnhalle auf.

Beginnt mein Unterricht nicht zur ersten Stunde, betrete ich das Schulgebäude erst **5 Minuten** vor Unterrichtsbeginn oder halte mich zuvor ebenfalls im Freien oder im Aufenthaltsraum auf.

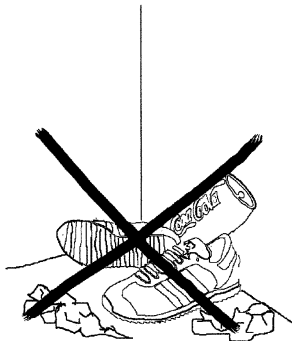
In der **Mittagspause** gehe ich nach Hause oder zum Mittagstisch der Realschule. Ist der Heimweg zu lang, darf ich mich auf dem Sportplatz, im oberen Pausenhof, im Aufenthaltsraum oder im Durchgang zur Turnhalle aufhalten. Ich verhalte mich dann ruhig und rücksichtsvoll.

c. Sauberkeit

- Ich halte meinen Platz, das Schulgebäude und das Schulgelände sauber.
- Ich spucke nicht.
- Ich kaue im Schulgebäude keinen Kaugummi, spucke ihn nicht irgendwo hin und klebe ihn nirgendwo fest. Ausnahmen sind Klassenarbeiten, wenn es die verantwortliche Lehrkraft erlaubt.

d. Schäden

- Mit dem Eigentum der Schule und dem meiner Mitschüler gehe ich rücksichtsvoll um.
- Unfälle und Beschädigungen melde ich sofort.



e. Entschuldigungen und Beurlaubungen

Wenn ich krank bin, melden meine Eltern oder Erziehungsberechtigten dies unverzüglich der Schule.

Dabei müssen wir Folgendes beachten:

- **Spätestens am zweiten Fehltag** muss eine Entschuldigung vorliegen (schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch).
- Erfolgte nur eine telefonische Entschuldigung oder eine Entschuldigung per Fax oder E-Mail, muss die **schriftliche Entschuldigung spätestens innerhalb der nächsten drei Unterrichtstage** durch einen Erziehungsberechtigten nachgereicht werden.
- **Bei unentschuldigtem Fehlen werden Leistungsfeststellungen mit "ungenügend" benotet.**
- **Unentschuldigtes versäumtes Unterricht muss ich nacharbeiten.**
- Wenn ich am **Sportunterricht** nicht aktiv teilnehmen kann, bin ich trotzdem anwesend und lege eine Entschuldigung vor.
- **Beurlaubungen** muss ich rechtzeitig schriftlich für bis zu 2 Tagen beim Klassenlehrer einreichen, für einen längeren Zeitraum beim Schulleiter.
- Eine **Beurlaubung vor oder nach einem längeren Ferienabschnitt** erhalte ich während meiner Schulzeit an der Realschule Feuerbach nur einmal.

f. Versicherungen

Ich weiß, dass ich nur dann unfallversichert bin, wenn ich den direkten Schulweg zwischen Zuhause und Schule einhalte. Ebenso gehe ich direkt zum Sportplatz, zur Sporthalle, zur Schwimmhalle und zum Mittagessen.



Sonstiges

- Ich trage in der Schule **angemessene Kleidung**.
- Ich darf **im Unterricht trinken**, ihn aber dadurch nicht stören. Ich halte mich hierbei an die Trinkregeln.
- Wenn ich mit dem Fahrrad zur Schule komme, stelle ich dieses an dem dafür vorgesehenen Platz ab.
- **Fundsachen** gebe ich beim Hausmeister oder im Sekretariat ab.
- Auf dem Schulgelände müssen **elektronische Geräte**, wie z.B. MP3-Player oder Handy ausgeschaltet in der Schultasche – Handys auch in Jacken- oder Hosentaschen – verstaut sein. Wird ein Gerät eingeschaltet oder außerhalb einer Tasche vorgefunden, kann es bis zum Unterrichtsende einbehalten werden.
- Das Tragen von Smartwatches ist untersagt.
- **Skateboard und Roller** trage ich im Haus; auf dem Schulgelände darf ich schieben.
- **Ich werfe keine Gegenstände**, denn damit kann ich andere verletzen.
- **Gefährliche Gegenstände und Waffen** bringe ich nicht in die Schule mit.
- **Im Winter** lege ich auf dem Schulgelände keine Rutschbahn an und werfe keine Schneebälle.

- Ich **rauche** weder im Schulgebäude noch im Schulgelände und bringe keinen **Alkohol** oder andere **Drogen** mit.
- Ich beachte Regelungen für den **Brand- und Katastrophenfall** (Aushang in jedem Zimmer).
- **Anweisungen von Lehrkräften, Sekretärin, Hausmeister und aufsichtführenden Schülern** befolge ich und ich begegne ihnen höflich.
- **Freunde, die unsere Schule nicht besuchen, treffe ich außerhalb des Schulgeländes.**

Wenn mein Verhalten nicht den Regeln des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens entspricht, muss ich mit folgenden pädagogischen oder erzieherischen Maßnahmen rechnen: Ermahnung, Strafarbeit, Bemerkung, Nachsitzen (bis zu 2 Stunden durch den Klassen- oder Fachlehrer, bis zu 4 Stunden durch die Schulleitung), Eintrag, Beratung durch die Klassenkonferenz.

Bei wiederholtem Fehlverhalten muss ich mit erzieherischen Maßnahmen rechnen, z.B. mit dem zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht (vgl. hierzu Anlage 3 der Schul- und Hausordnung der Realschule Feuerbach).

g. Anlagen:

- Bedeutung der Noten
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes

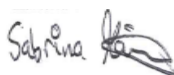
Stuttgart, im Oktober 2022

Für die Schule



Schulleiter

Für die Eltern



Elternbeirat

Anlage 1

Notenbildungsverordnung (NVO) § 5 und § 6

§ 5 Leistungsnoten

(1) Die Leistungen der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1)	gut	(2)
befriedigend	(3)	ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)	ungenügend	(6)

(2) Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der verschiedenen Schularten und Schultypen sowie der Altersstufe des Schülers Rechnung zu tragen. Der Begriff »Anforderungen« in

Absatz 2 bezieht sich auf die im Bildungsplan oder Lehrplan festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbständige, richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(4) In den Halbjahres- und Jahreszeugnissen sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen sind nur ganze Noten zulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für schulfremde Teilnehmer an Prüfungen.

§ 6 Allgemeine Beurteilung, Noten für Verhalten, Mitarbeit, Bemerkungen

(1) Die allgemeine Beurteilung beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung

(z.B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbständigkeit (z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z.B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft.

(2) Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- unbefriedigend

Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note »sehr gut« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdienen.

2. Die Note »gut« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.

3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen entspricht.

4. Die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

(3) Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

(4) Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.

(5) Die allgemeine Beurteilung, die Noten für Verhalten und Mitarbeit und die Bemerkungen werden als Teil des Zeugnisses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Konferenzordnung von der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangsstufenkonferenz beraten und beschlossen; der Klassenlehrer hat für die allgemeine Beurteilung einen Vorschlag zu machen.

Anlage 2

Schulgesetz § 90

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,

- d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
- e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
- f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
- g) Ausschluss aus der Schule.

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.